

Planungsbüro *STERNA*

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur
Artenschutzprüfung Stufe 1 gem. § 44 Abs. 5
BNatSchG für ein geplantes Wohngebiet an der
Saalstraße in Bedburg-Hau**



Verfasser:

Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann

Planungsbüro *STERNA*,

Eicke stall 5, 47559 Kranenburg
sterna.sudmann@t-online.de



Dipl.-Biogeograph Hans Steinhäuser
(Fledermäuse)

Büro Graevendal GbR

Auftraggeber:

REPPCO Architekten GmbH

Hoffmannallee 55
Im Hoffmannkontor
47533 Kleve

Erstellt: Oktober 2023

Einleitung

Auf einer Brachfläche an der Saalstraße in Bedburg-Hau haben REPPCO Architekten eine Planung für eine Wohnbebauung entwickelt (s. Anhang 1). Durch die Flächenüberbauung können Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten verloren gehen oder beeinträchtigt werden.

Deshalb beauftragte die REPPCO Architekten GmbH das Planungsbüro STERNA mit der Erstellung eines Gutachtens für die Erstellung einer Artenschutzprüfung (ASP) Stufe 1. Inhalte des Fachbeitrags sind (vgl. MULNV & FÖA 2021):

- eine Datenrecherche zum Vorkommen planungsrelevanter Arten,
- eine Analyse zu möglichen Auswirkungen der Planung,
- Aussagen, ob eine vertiefende Prüfung zu möglicherweise vorkommenden, planungsrelevanten Arten inkl. Bestandserfassung (ASP-Stufe 2) erforderlich ist,
- Festlegung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (soweit möglich) und
- eine Prüfung, ob gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden könnte.

Dadurch sollen mögliche Konflikte mit dem Artenschutz dargelegt und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Andererseits wird überprüft, ob die gesamte Planung oder Teile davon mit dem Artenschutz unvereinbar sind und deshalb modifiziert werden muss.

Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen von Planungsverfahren sowie bei der Zulassung von Vorhaben ist, als Folge der Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zusammen mit den §§ 44 Abs. 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) notwendig. Geprüft wird dabei die Betroffenheit von europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten. Hierbei ist die Möglichkeit eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

„Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“



Das LANUV hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von planungsrelevanten Arten festgelegt, die im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (ASP Stufe 2) zu bearbeiten sind. Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist es nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Eine Artenschutzprüfung ist in drei Stufen unterteilt:

Stufe 1 (Vorprüfung):

Es wird in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Stufe 2 (vertiefende Art-für-Art-Prüfung):

In dieser Stufe erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten welchen potentiell durch das Vorhaben betroffen sein können. Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe 3 (Ausnahmeverfahren):

Sollte auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen vorliegen, so muss geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Alternativlosigkeit des Vorhabens, des Standortes und/oder der Art der Umsetzung; Erhaltungszustand der betroffenen Populationen) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Im Rahmen des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Prüfung für Planungs- und Zulassungsverfahren vorgeschrieben. Dabei stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Außerdem wird geprüft, ob sich durch das Planvorhaben ein Verstoß gegen die Tötungs- und/oder Störungsverbote ergibt. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Festlegung der Wirkfaktoren

Das Plangebiet befindet sich auf den Flurstücken 324, 389, 433, 434, 437-446 der Flur 021, Gemarkung Hau, zwischen der Bahnstrecke Kleve-Krefeld und dem Siedlungsrand. Es umfasst knapp 1,2 ha. Beim Plangebiet handelt es sich größtenteils um eine Brachfläche an der Bahnlinie Kleve-Krefeld und einen schienenbegleitenden Gehölzriegel. Auf der Fläche steht eine Bauruine. In der Nachbarschaft befinden sich Mehr- und Einfamilienhäuser. Südlich grenzt eine Streuobstwiese an. Westlich hinter der Bahnlinie erstrecken sich Agrarflächen (Äcker, Pferdekoppeln), wobei für diesen Bereich ein Antrag auf Bodenabgrabung gestellt wurde (s. Planungsbüro STERNA 2020).

Bei der Realisierung des Wohngebiets kann es aufgrund von Flächenentzug und Bauarbeiten zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aber auch zu einem Verstoß gegen das Tötungsverbot kommen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Aufgrund der Lage des Plangebiets am Siedlungsrand kann das Untersuchungsgebiet auf das Plangebiet und die



angrenzenden Bereiche im Umkreis von 100 m beschränkt werden, lediglich auf den Agrarflächen ist ein Bereich von 200 zu betrachten, da die Arten dieses Lebensraum stärker auf Wirkfaktoren reagieren (vgl. Gassner et al. 2010).

Artenschutzprüfung Stufe 1

Datenrecherche

Eine Auswertung der Internet-basierten Fachinformationssysteme für Nordrhein-Westfalen für den TK25-Quadranten erbrachte das in Tab. 1 (Anhang 2) angegebene potentielle Artenspektrum. Hinzugefügt wurde noch das erweiterte Artenspektrum an planungsrelevanten Brutvögeln für den Kreis Kleve (Tab. 2 in Anhang 2). Daraus ergibt sich ein potenzielles Vorkommen von sechs Säugetier-, 28 Brutvogel- und 20 Rastvogelarten.

Eine Abfrage beim Fundortkataster NRW erbrachte keine konkreten Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten (Anhang 2).

Bei einer Brutvogelerfassung im Jahr 2014 wurden innerhalb des Plangebiets Bluthänfling und Gartenrotschwanz erfasst und in der näheren Umgebung Star und Mehlschwalbe (Planungsbüro STERNA 2020).

Bei der UNB Kleve liegen darüber hinaus keine Daten zum Plangebiet vor.

Datenbewertung

Das potenzielle Artenspektrum wurde bei einer Ortsbegehung am 22. August 2023 anhand der existierenden Habitats bewertet (Tab. 1 und Tab. 2 in Anhang 2, Fotodokumentation in Anhang 3). Beim Plangebiet handelt es sich um eine Brachfläche mit einer Ruine und einem schienenbegleitender Gehölzriegel.

Bei der Gruppe der planungsrelevanten Säugetiere kann eine Betroffenheit des Bibers mangels geeigneter Habitats ausgeschlossen werden.

Anders sieht es bei den Fledermäusen aus. Die Bauruine weist zwar keine Quartiereignung auf, aber im Gehölzbestand sind ein paar ältere Bäume mit Höhlen vorhanden, die auf mögliche Fledermausquartiere geprüft werden müssen (z. B. Fotos 11-13 in Anhang 3). In direkter Nähe des Plangebiets stehen Mehr- und Einfamilienhäuser mit einem hohen Potenzial an Fledermausquartieren. Für die hier zu erwartenden Arten stellt die Brachfläche ein Nahrungsgebiet mit hoher Qualität dar. Daher ist eine vertiefende Prüfung im Rahmen der ASP-Stufe 2 für die Fledermäuse erforderlich, um zu prüfen welche Quartiere besetzt sind, und ob es sich beim Plangebiet um ein essenzielles Nahrungsgebiet für Fledermäuse handelt. Auf jeden Fall ist als Vermeidungsmaßnahme ein Lichtkonzept umzusetzen.

Hinsichtlich der planungsrelevanten Brutvogelarten ist das Plangebiet aufgrund seiner geringen Größe und der Habitatausstattung für ein Vorkommen der meisten in Anhang 2 aufgeführten Arten nicht geeignet. Hierzu gehören alle Arten der Gewässer und Wälder. Planungsrelevante Agrarvogelarten wurden auf den westlich gelegenen Flächen 2020 nicht mehr nachgewiesen (Planungsbüro STERNA 2020), so dass auch diese Arten vom Planvorhaben nicht betroffen sind. In den Gehölzen sind keine Greifvogelhorste oder Saatkrähennester vorhanden. Ebenso wurden keine für Falken und Waldohreule geeigneten Nester gefunden. von den Gebäudebrütern wurde nur die Dohle mit zwei Nestern in der Bauruine im Plangebiet festgestellt. Haussperlinge und weitere Dohlen brüten an den Gebäuden in der Nach-



barschaft, werden vom Planvorhaben aber nicht tangiert. Dies gilt auch ggf. hier brütende Mauersegler (waren beim Ortstermin bereits abgezogen), Mehlschwalben (keine Nester gefunden) und Stare (beim Ortstermin nicht festgestellt). Nicht ausgeschlossen werden kann ein Vorkommen von Bluthänfling und Gartenrotschwanz innerhalb des Plangebiets. Diese beiden Arten wurden 2014 festgestellt (Planungsbüro STERNA 2020) und die Habitatanforderungen sind für sie weiterhin erfüllt. Für diese Arten ist damit eine vertiefende Prüfung im Rahmen einer ASP Stufe 2 erforderlich (Bestandserfassung oder Worst case).

Zum Schutz der im Plangebiet brütenden Allerweltsarten sind Fäll- und Rodungsarbeiten sowie die Baufeldvorbereitung außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Die in der Umgebung brüten Vogelarten sind an Lärm und menschliche Aktivitäten adaptiert. Eine Störung durch Bautätigkeiten kann deshalb ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet und die Umgebung bieten keine Rasthabitats für planungsrelevante Vogelarten. Auf der Agrarfläche westlich der Bahnlinie wurden bislang keine planungsrelevanten Rastvogelarten festgestellt. Hinzu kommt, dass diese Arten hinsichtlich ihrer Häufigkeit und Regelmäßigkeit gewisse Schwellenwerte überschreiten müssen (vgl. Sudmann et al. 2017, MULNV & FÖA 2021). Deshalb kann eine Betroffenheit dieser Artengruppe ausgeschlossen werden und eine vertiefende Prüfung ist nicht erforderlich.

Für ein Vorkommen von Reptilien liegen keine Hinweise vor (vgl. Hachtel et al. 2011, Arbeitskreis Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen 2016). Auch bei der Erfassung 2014 wurden keine Arten nachgewiesen (Planungsbüro STERNA 2020). Diese Artengruppe muss deshalb ebenfalls nicht weiter untersucht werden.

Ebenso lässt sich ein Amphibienvorkommen mangels Laichgewässern und aufgrund der Habitatstrukturen ausschließen. Dies gilt auch für ein Vorkommen der Kreuzkröte, die Brachflächen besiedelt. Es gibt aber in diesem Raum keine Nachweise für die Art und es fehlen temporäre Gewässer. Eine Betroffenheit von Amphibienarten (auch nicht planungsrelevante Arten) lässt sich damit ausschließen, so dass keine vertiefende Prüfung erforderlich ist.

Ein Vorkommen weiterer nach Anhang IV der FFH-RL geschützter Arten kann aufgrund deren Verbreitung in NRW bzw. der Habitatsigenschaften des Plangebiets ausgeschlossen werden, so dass auch hierzu keine vertiefende Prüfung erforderlich ist.

Maßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

Gehölze: Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und zum Schutz der nicht planungsrelevanten Brutvögel sind Fäll- und Rodungsarbeiten nur im Zeitraum 1. Oktober bis Ende Februar möglich.

Beleuchtung: Durch eine Intensivierung/Neuschaffung von Beleuchtung können Anlockeffekte von Insekten und in Folge dessen eine Verlagerung der Jagdaktivität nicht lichtscheuer Arten in die betreffenden Bereiche und eine Reduktion des Nahrungsangebotes für lichtscheue Fledermausarten in unbeleuchteten Bereichen entstehen (Eisenbeis 2013, Stone 2013, Lacoecilhe et al. 2014). Daher ist auf überflüssige Beleuchtung grundsätzlich zu verzichten. Notwendige Beleuchtung aus Sicherheitsgründen hat zielgerichtet ohne große Streuung (nicht nach oben und nicht zu den Seiten) und mit entsprechenden „fledermausfreundlichen Lampen“ (Wellenlängenbereich zwischen 590 und 630 nm) zu erfolgen.



CEF-Maßnahmen

Nistkästen Dohle: Als Kompensation für den Wegfall der Brutmöglichkeiten in der Ruine sind pro Nistplatz zwei Dohlenkästen in der Nähe des Plangebiets aufzuhängen (insgesamt vier).

Ggf. kann sich das Erfordernis zur Umsetzung von weiteren CEF-Maßnahmen aus der vertiefenden Prüfung ergeben.

Ergebnis

Bei der Bebauung einer Brachfläche an der Saalstraße in Bedburg-Hau mit Wohnhäusern und Garagen können Verstöße gegen die Verbotsvorschriften des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Dies betrifft das mögliche Vorkommen von Fledermäusen und deren Nutzung der Brachfläche als Jagdhabitat und die Nutzung von Baumhöhlen als Quartiere, sowie das mögliche Vorkommen von Bluthänfling und Gartenrotschwanz. Das Vorkommen der Dohle wurde bereits festgestellt. Für den Wegfall der Brutmöglichkeiten in der Ruine sind in der Nähe vier Nistkästen zu montieren.

Zur Feststellung der Betroffenheit von Fledermäusen, Bluthänfling und Gartenrotschwanz ist eine vertiefende Prüfung (ASP Stufe 2) erforderlich. Bei den Fledermäusen ist die nächtliche Aktivität und die damit einhergehende Nutzung der Fläche zu prüfen. Zu diesem Zweck sind in Anlehnung an MULNV und FÖA (2021) mindestens eine Horchbox über 7 Phasen á 3 Nächte (alternativ 4 Phasen á 7 Nächte) im nördlichen Plangebiet und eine an der parallel zur Bahn verlaufenden Gehölzstruktur im Süden zu installieren. Hierdurch wird sowohl das Artspektrum, als auch die nächtliche Phänologie und Aktivität der Arten ermittelt, wodurch eine Bewertung der Verbotstatbestände möglich wird. Überdies sind die auf dem Gelände vorhandenen Bäume auf Baumhöhlen zu kontrollieren. Anschließend sind die Baumhöhlen auf einen aktuellen Fledermausbesatz oder Hinweise auf eine Quartiernutzung durch Fledermäuse zu prüfen.

Für die beiden Brutvogelarten ist entweder eine Kartierung zum Vorkommen durchzuführen oder eine Worst case Betrachtung, wobei CEF-Maßnahmen für jeweils ein Brutpaar umzusetzen sind (Flächenbedarf nach MULNV & FÖA 2021: 0,5 ha für Bluthänfling und 1 ha für Gartenrotschwanz).

Zusätzlich sind die Vermeidungsmaßnahmen „Rodungsarbeiten bei Gehölzen außerhalb der Brutzeit“ und „Lichtkonzept zum Schutz der Fledermäuse“ zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich.

Quellen

Arbeitskreis Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen (2016): Ergebnisse der Neukartierung Stand 01.11.2016.

Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2012): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Einbändige Sonderausgabe der 2. Aufl. 2005, Aula-Verlag, Wiebelsheim.

Eisenbeis, G. (2013): Lichtverschmutzung und die Folgen für nachtaktive Insekten. In: M. Held et al. (Hrsg.) Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. Bundesamt für Naturschutz. BfN-Skripten 336: 53-56.

Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

Gassner, E., A. Winkelbrandt & D. Bernotat (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg.

Grüneberg, C. & S.R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

Hachtel, M., M. Schlüpmann, K. Weddeling, B. Thiesmeier, A. Geiger & C. Willigalla (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. Laurenti-Verlag, Bielefeld.

Kiel, F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. MUNLV NRW (Hrsg.), Düsseldorf.

Lacoeuilhe, A., N. Machon, J.-F. Julien, A. Le Bocq & C. Kerbiriou (2014): The influence of low intensities of light pollution on bat communities in a semi-natural context. PLoSOne 9 (10). e103042.

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S.R. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).

Planungsbüro STERNA (2020): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag inklusive Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG für eine Trockenabgrabung in Bedburg-Hau. Auftraggeber: Gebr. Siebers Tiefbau GmbH.

Stone, E.L. (2013): Bats and lighting: overview of current evidence and mitigation guidance. University of Bristol.

Sudmann, S.R., P. Herkenrath, M.M. Jöbges, J. Weiss (2017): Wasservogelrastgebiete mit landesweiter und regionaler Bedeutung: Schwellenwerte für Nordrhein-Westfalen festgelegt. Natur in NRW 3/2017: 23-25.

Rechtliche Grundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der aktuell gültigen Fassung.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.7.2009, BGBl. I S. 2542, in der aktuell gültigen Fassung.

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/147/EG (ABl. 2010 L 20 vom 30.11.2009, S. 7) geändert worden ist.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist.

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

Dieser Bericht wurde vom Planungsbüro STERNA (STERNA) mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit sowie der Anwendung der allgemeinen und wissenschaftlichen Standards gemäß dem aktuellen Kenntnisstand im Rahmen der allgemeinen Auftragsbedingungen für den Kunden und seine Zwecke erstellt.

STERNA übernimmt keine Haftung für die Anwendungen, die über die im Auftrag beschriebene Aufgabenstellung hinausgehen. STERNA übernimmt gegenüber Dritten, die über diesen Bericht oder Teile davon Kenntnis erhalten, keine Haftung. Es können insbesondere von dritten Parteien gegenüber STERNA keine Verpflichtungen abgeleitet werden.

Planungsbüro STERNA

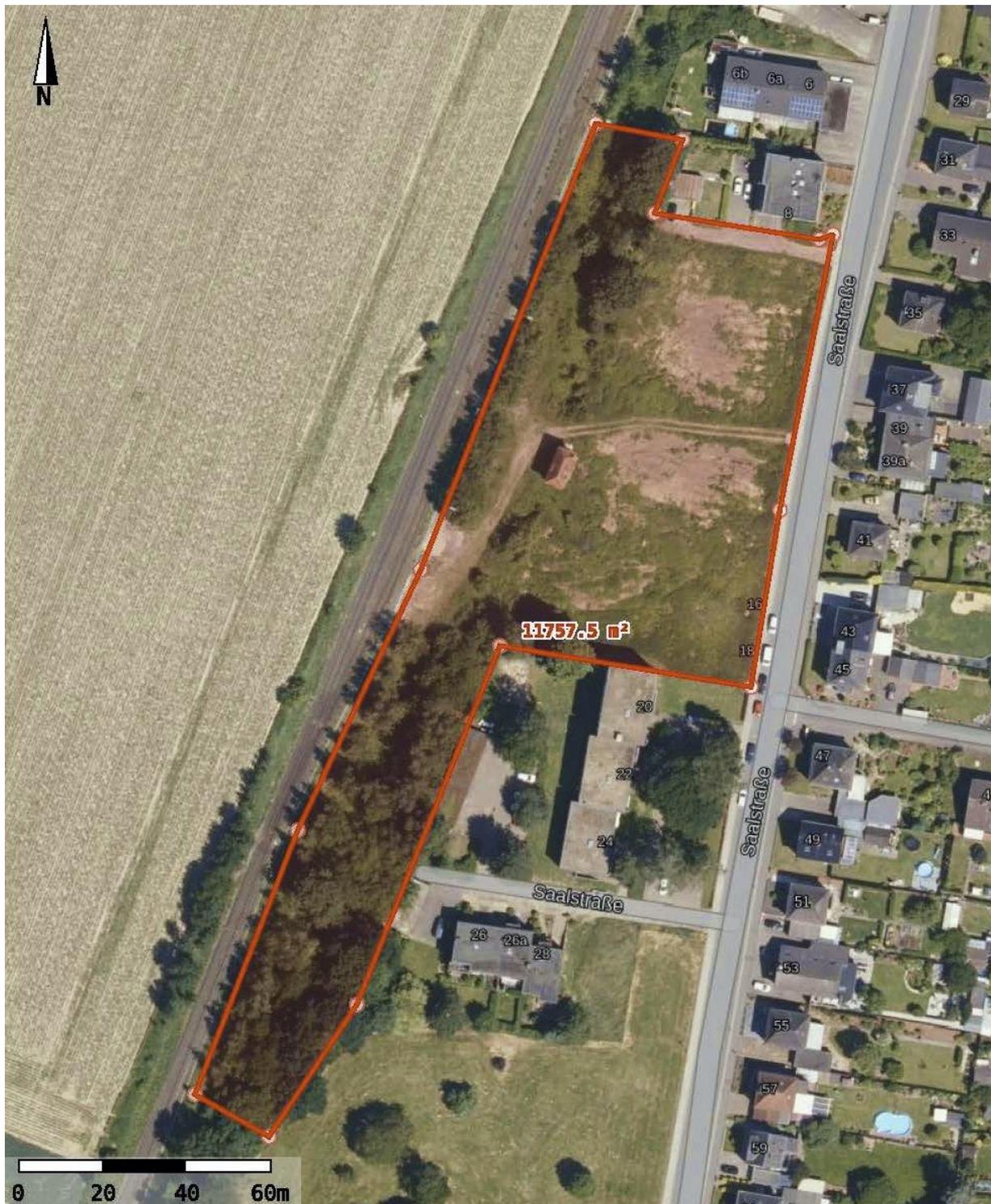
Kranenburg, 9. Oktober 2023

Elektronische Fassung ohne Unterschrift

Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann

Anhang 1: Lage des Plangebiets

Luftbild zum Plangebiet (rot umrandet; © TIM-Online).



Anhang 2: Datenrecherche

Tab. 1: Ergebnis der Datenabfrage im Fachinformationssystem des Landes NRW für das Plangebiet.

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42031>; Abfrage zuletzt am 29.09.2023 für den TK25-Quadranten 4203-1.

Ehz = Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische Region: G = günstig, S = schlecht, U = ungünstig, - = Bestand abnehmend

Habitatbewertung nach Flade (1994), Bauer et al. (2012), Grüneberg & Sudmann et al. (2013)

Art	Status	Ehz	Habitatbewertung
Säugetiere			
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Nachweis	G Vorkommen unwahrscheinlich
Europäischer Biber	<i>Castor fiber</i>	Nachweis	G+ kein Habitat vorhanden
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Nachweis	U Vorkommen möglich
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Nachweis	G Vorkommen möglich
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Nachweis	G Vorkommen möglich
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nachweis	G Vorkommen möglich
Vögel			
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Brutvorkommen	U kein Horstfund
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutvorkommen	U Vorkommen möglich
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Brutvorkommen	G kein Habitat vorhanden
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Brutvorkommen	U- kein Nachweis in der Umgebung
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U kein Vorkommen
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Brutvorkommen	U Vorkommen möglich
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Brutvorkommen	S kein Nachweis in der Umgebung
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Brutvorkommen	U- kein Habitat vorhanden
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Brutvorkommen	G kein Horstfund
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Brutvorkommen	U kein Nestfund
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Brutvorkommen	U kein Habitat vorhanden
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U kein Nestfund
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Brutvorkommen	S kein Nachweis in der Umgebung
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Brutvorkommen	G kein Nestfund
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G kein Brutplatz vorhanden
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	Brutvorkommen	G kein Habitat vorhanden
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Brutvorkommen	G kein Habitat vorhanden
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G kein Horstfund
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	U kein Nachweis
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	U kein Habitat vorhanden
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Brutvorkommen	G kein Habitat vorhanden
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G kein Horstfund
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G kein Habitat vorhanden
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	U kein Horstfund
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Brutvorkommen	G kein Habitat vorhanden
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	Rastvorkommen	G
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	Rastvorkommen	S
Dunkler Wasserläufer	<i>Tringa erythropus</i>	Rastvorkommen	U
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	Rastvorkommen	G kein Habitat vorhanden und keine Rastvorkommen im Umfeld
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	Rastvorkommen	G
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	Rastvorkommen	G
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	Rastvorkommen	S



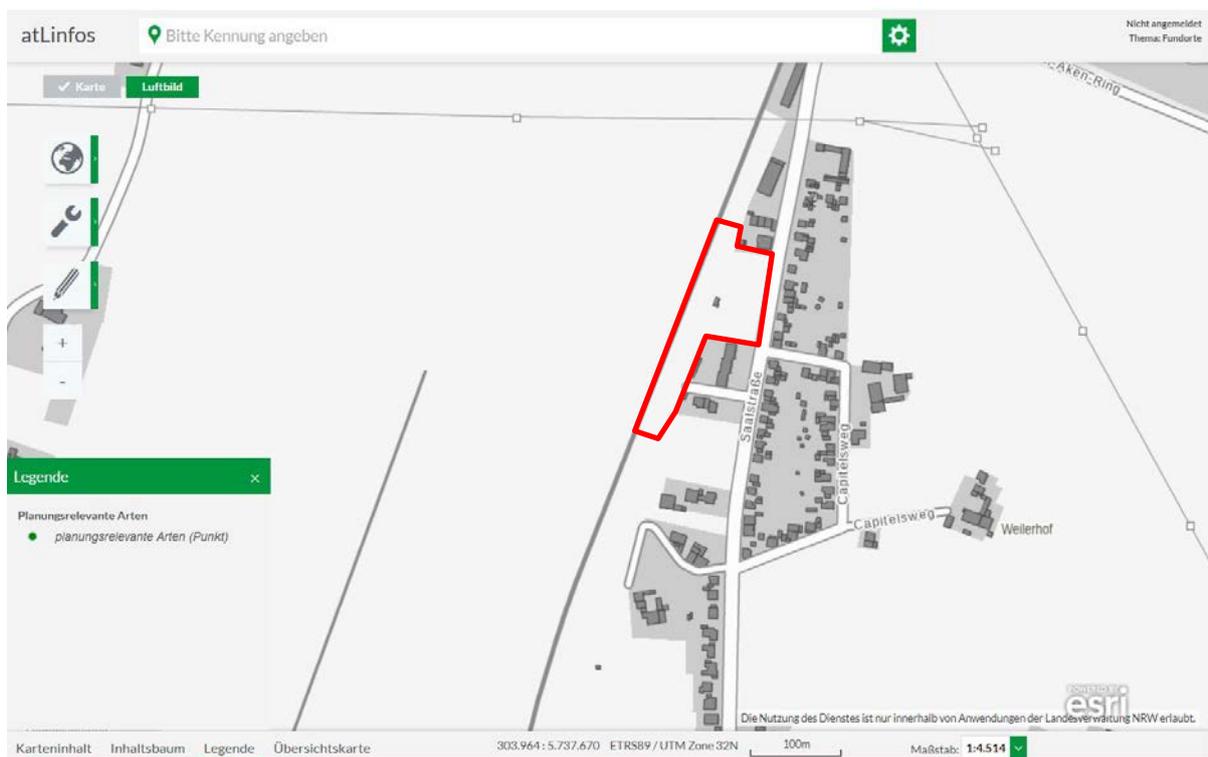
Art	Status	Ehz	Habitatbewertung
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	Rastvorkommen	U
Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>	Rastvorkommen	U
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	Rastvorkommen	U
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	Rastvorkommen	U
Krickente	<i>Anas crecca</i>	Rastvorkommen	G
Kurzschnabelgans	<i>Anser brachyrhynchus</i>	Rastvorkommen	G
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	Rastvorkommen	S
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	Rastvorkommen	G
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Rastvorkommen	S
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	Rastvorkommen	G
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	Rastvorkommen	S
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	Rastvorkommen	G
Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	Rastvorkommen	G

Tab. 2: Nicht im FIS gelistete, als Koloniebrüter im Kreis Kleve zusätzlich planungsrelevante Vogelarten (Quelle: Grüneberg & Sudmann et al. 2013).

Art	Status	Ehz	Habitatbewertung
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	Brutvorkommen	2 Nester in Ruine
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	Brutvorkommen	Vorkommen in direkter Nachbarschaft
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Brutvorkommen	keine Nistmöglichkeiten vorhanden

Datenabfrage Fundortkataster

In der Umgebung des Plangebiets (unmaßstäblich rot umrandet) sind im Fundortkataster hinsichtlich planungsrelevanter Arten keine Beobachtungen verzeichnet (Datenabfrage von @LINFOS am 29.09.2023).



Anhang 3: Fotodokumentation

Beim Plangebiet handelt es sich größtenteils um eine Brachfläche an der Bahnlinie Kleve-Krefeld (#1-3) und einen schienenbegleitenden Gehölzriegel (#4-6). Auf der Fläche steht eine Bauruine, in denen zwei Dohlenpaare brüten (#7-8; Kreis). In der Nachbarschaft stehen Mehrfamilienhäuser mit großem Potenzial für Fledermausquartiere und Haussperlingsbruten (#9) und Garagen ohne Quartiere und Brutplätze (#10). Auf der Grenze des Plangebiets steht ein großer Laubbaum mit Totholz (#11). Am Rande des Gehölzstreifens an der Bahnlinie stehen wenige große Bäume mit Höhlen, wie diese Birke (#12-13; Fotos: Sudmann, 22.08.2023).





Anhang 4: Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Neues Wohngebiet an der Saalstraße in Bedburg-Hau	
Plan-/Vorhabenträger (Name): REPPCO Architekten GmbH	
Antragstellung (Datum): Oktober 2023	
REPPCO Architekten haben einen Plan für ein neues Wohngebiet an der Saalstraße in Bedburg-Hau entwickelt. Derzeit ist die Fläche eine Brache und ein schienenbegleitender Gehölzriegel. Außerdem befindet sich noch eine Bauruine im Plangebiet. Folgende Wirkfaktoren wurden für die ASP berücksichtigt: Potentieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten sowie die Auswirkungen von Baumaßnahmen.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	
<small>(unter Voraussetzung der unter den in den „Art-für-Art-Protokollen“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</small>	
Es ist eine vertiefende Prüfung zu den Fledermäusen und den Brutvogelarten Bluthänfling und Gartenrotschwanz erforderlich. Bei den Vogelarten besteht die Möglichkeit einer Kartierung zum Vorkommen oder eine Worst Case Betrachtung. Letztere würde unmittelbar zu einer benötigten Kompensationsfläche von 1,5 ha für beide Arten führen. (Für die Dohle wurde bereits ein Kompensationsbedarf von vier artspezifische Nistkästen ermittelt, die in der unmittelbaren Umgebung aufzuhängen sind.)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“. – entfällt -	